

Titel der Drucksache:

Entscheidung über das Zustandekommen des  
Bürgerbegehrens "Radentscheid Erfurt"

Drucksache

**0066/21**

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	21.01.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	02.02.2021	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	03.02.2021	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

Es wird festgestellt, dass das Bürgerbegehren "Radentscheid Erfurt" zustande gekommen ist.

21.01.2021, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	700 EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

**Fristwahrung**

Ja  Nein

**Anlagenverzeichnis**

Anlage 1: Bescheid vom 17.07.2020 (nicht öffentlich)

Anlage 2: Ziele des Bürgerbegehrens Radentscheid Erfurt

Anlage 3 : Ergebnis Unterschriftenlisten

**Sachverhalt**

Am 29.06.2020 ging bei der Stadt ein Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens "Radentscheid Erfurt" ein.

Nach Prüfung des Antrages wurde dieser mit Bescheid vom 17.07.2020, zugestellt am 22.07.2020, für zulässig erklärt (siehe Anlage 1).

Die Sammlungsfrist begann am 12.08.2020 und endete am 11.12.2020. Am 22.12.2020 fand die Übergabe der Unterschriftenlisten statt. Die Prüfung der Gültigkeit der geleisteten Unterschriften auf den Unterschriftenlisten erfolgte durch das Bürgeramt.

Das notwendige Quorum von 7000 Unterschriften wurde erreicht.

Damit wurden die Anforderungen zum Zustandekommen eines Bürgerbegehrens nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 ThürEBBG erfüllt. Weiterhin tritt eine Sperrwirkung hinsichtlich einer dem Begehren entgegenstehenden Entscheidung ein (vgl. § 15 Abs. 1 ThürEBBG).